



## ANERKENNUNG AUSLÄNDISCHER ARCHITEKTURABSCHLÜSSE

Möchten Sie Ihren in der Ukraine erworbenen Bildungsabschluss in Architektur, Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur oder Stadtplanung anerkennen lassen, beachten Sie bitte folgende Hinweise.

Um eine Aussage über Ihren Abschluss treffen zu können, muss vorher überprüft werden, ob dieser **formal** gleichwertig mit einem deutschen Hochschulabschluss ist. Für diese Bewertung wird, sofern es im Einzelfall erforderlich ist, die Zentrale für ausländisches Bildungswesen - Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) - einbezogen. Das heißt, Sie müssen sich nicht um die formale Prüfung des Abschlusses bei der KMK bemühen, das veranlasst die AKH. Sobald eine Aussage darüber getroffen werden kann, ob Ihr Abschluss mit einem deutschen Hochschulabschluss formal gleichwertig ist, überprüft der Eintragungsausschuss der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen (AKH), ob die Studieninhalte Ihres Abschlusses mit den Studieninhalten eines deutschen Hochschulabschlusses in derselben Fachrichtung **inhaltlich** vergleichbar ist.

Um diese formale sowie inhaltliche Überprüfung vornehmen zu können, bitten wir Sie, entsprechende Unterlagen über Ihren Abschluss einzureichen:

- **Diplomurkunde** in Originalsprache und als Übersetzung ins Deutsche
- **Diplomzeugnis mit Auflistung aller absolvierten Studienfächer** in Originalsprache und als Übersetzung ins Deutsche
- **Formloser Antrag** auf Anerkennung eines ausländischen Diploms (kurzes Anschreiben mit Adressdaten)

Die Originalunterlagen in Originalsprache über den Abschluss sind in amtlich beglaubigter Kopie einzureichen. Die in ausländischer Sprache ausgestellten Abschlussunterlagen müssen von einem anerkannten vereidigten Übersetzer in die deutsche Sprache übersetzt sein. Englisch-sprachige Diplome und Zeugnisse werden auch akzeptiert und müssen nicht übersetzt werden.

Bitte senden Sie Ihre kompletten Unterlagen an:

**Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen**  
**Frau Astrid Huth-Rüppel**  
**Bierstadter Straße 2**  
**65189 Wiesbaden**

Das Ergebnis der Bewertung Ihres Abschlusses teilen wir Ihnen in schriftlicher Form mit.

Die Bearbeitungsgebühr beträgt **€ 150 - € 375** laut § 15 Kostenordnung (**Regelfall € 150**) und ist im Voraus nach Erhalt der Rechnung zu überweisen. Nach Eingang Ihres formlosen Antrags auf Anerkennung eines ausländischen Bildungsabschlusses und Erhalt Ihrer Diplomunterlagen werden wir Ihnen eine Rechnung über die Gebühr zuschicken.

Sollten Sie über einen Abschluss verfügen, der in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union erworben wurde, der bereits im Anhang V. 5.7.1. der Berufsqualifikationsanerkennungsrichtlinie (2005/36/EG) notifiziert wurde und der automatischen Anerkennung unterliegt, werden wir Ihnen dies gerne nach unserer Überprüfung bestätigen. In diesem Falle entstehen Ihnen keine Kosten.

Wir möchten noch darauf hinweisen, dass die Anerkennung des ausländischen Abschlusses nicht mit der Eintragung in das Berufsverzeichnis der Architektenkammer zu verwechseln ist. Zur Eintragung muss in der Regel neben der universitären Ausbildung zusätzlich eine mindestens zweijährige Berufspraxis unter Anleitung einer berufsangehörigen Person sowie ggf. Pflichtfortbildung und ggf. ein Baustellenpraktikum nachgewiesen werden.

Bitte beachten Sie, dass die Berufsbezeichnungen „Architekt“ (ebenso wie „Innenarchitekt“, „Landschaftsarchitekt“ und „Stadtplaner“) in Deutschland geschützt sind. Diese Berufsbezeichnungen dürfen nur eingetragene Mitglieder einer deutschen Architektenkammer verwenden. Ausführliche Informationen zur Eintragung finden Sie auf unserer Website:

<https://www.akh.de/mitgliedschaft/mitglied-werden>

Sollten Sie noch Fragen hierzu haben, stehen wir Ihnen gerne auch telefonisch unter der Rufnummer 0611-1738-72 oder per E-Mail unter [rueppel@akh.de](mailto:rueppel@akh.de) zur Verfügung.